



Katholische Kirche
in Oberösterreich

Rechtliches zum röm.-kath. Religionsunterricht

Leitfaden

Herausgegeben vom Bischöflichen Schulamt der Diözese Linz
Version Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlegendes	3
2. Religion – Pflichtgegenstand	4
3. Religion – Freigegegenstand	5
4. Ethik als Pflichtgegenstand.....	7
5. Abmeldung	8
6. Wochenstundenanzahl	11
7. Verminderung der Wochenstundenanzahl	12
8. Teilnahme von Schülerinnen und Schülern einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft am Religionsunterricht einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft	16
9. Teilnahme von Schülerinnen und Schülern ohne Bekenntnis am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft	17
10. Religiöse Übungen und Veranstaltungen	18
10.1. Rechtsgrundlage	18
10.2. Ausmaß der religiösen Übungen	19
10.3. Planung und Durchführung	20
10.4. Aufsicht	20
10.5. Schulgebet	21
10.6. Begleitschreiben des Bischofs von Linz zu den Bestimmungen über „Religiöse Übungen“	22
10.7. Zusammenfassende Informationen	23
11. Schulaufsicht	24
12. Religionsbücher	25
13. Rechtsstellung, Rechte und Pflichten der Religionslehrerinnen und –lehrer	
13.1. Missio canonica	26
13.2. Einhaltung des Dienstweges und der Meldepflichten	26
13.3. Allgemeine Dienstpflichten	28
13.4. Aufsichtspflicht	29
13.5. Supplierungen	29
13.6. Fortbildung/Weiterbildung	30
13.7. Reisegebühren	30
14. Schulkreuz	31
15. Religiöse Lieder im Gesamtunterricht	32
16. Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften	34
17. Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften	36
Abkürzungsverzeichnis	37

1. Grundlegendes

„Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.“

Schulorganisationsgesetz

„Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe entsprechenden Unterricht mitzuwirken.“

Art. 14 Abs. 5a B-VG

Siehe auch:
Art 9 EMRK,
Art 2, 1. ZP EMRK
Art 15-17 StGG

In dieser Rechtsbroschüre wird die gendergerechte Sprache der zitierten Rechtstexte verwendet, vor allem jene des Rundschreibens Nr. 20/2023 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Art 17 Abs. 4 StGG

Staatsgrundgesetz

„Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.“

RelUG

Gesetzliche Grundlagen des Religionsunterrichtes

- Bundesgesetz betreffend den Religionsunterricht in der Schule: Religionsunterrichtsgesetz

Schulvertrag

- Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich (Konkordat) zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen (kurz „Schulvertrag“ genannt) von 1962 in der Fassung des Zusatzvertrages vom 8. März 1971

RS BMBWF
Nr. 20/2023

- Durchführungsrichtlinien zum Religions- sowie zum Ethikunterricht Rundschreiben Nr. 20/2023 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 30. November 2023

§ 1 Abs. 1 RelUG

2. Religion – Pflichtgegenstand

Religion ist für Schülerinnen und Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, als **Pflichtgegenstand** an öffentlichen Schulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht eingerichtet, dh. an

a. Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen,

- b. Polytechnischen Schulen
- c. allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS) und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMS und BHS)
- d. Berufsschulen in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg sowie land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen in ganz Österreich
- e. Akademien für Sozialarbeit,
- f. Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.

In der Vorschulstufe wird Religion als **verbindliche Übung** geführt und nicht beurteilt. Der Besuch ist **verpflichtend**, sofern keine Befreiung vorliegt. Die Bestimmungen des RelUG (bezüglich Stundenzahl) sind auch auf die verbindliche Übung Religion anzuwenden.

3. Religion – Freigegegenstand

An den öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten **Berufsschulen**, ausgenommen in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg, ist für alle Schülerinnen und Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses als **Freigegegenstand** zu führen.

Weiters können am Religionsunterricht als Freigegegenstand Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die

- **ohne Bekenntnis** sind,
- einer **staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft** angehören
- sich **nicht** als **konfessionslos** bezeichnen, aber weder den gesetzlich anerkannten Kirchen noch den staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften zuzuordnen sind (z.B. Anglikanerinnen und Anglikaner).

Art VI der 7. SchOG-Novelle

§ 10 Abs. 1 SchOG

§ 1 Abs. 3 RelUG

RS BMBWF
Nr. 20/2023

RS BMBWF
Nr. 20/2023

§ 12 Abs 1 SchUG

RS BMBWF
Nr. 20/2023

RS BMBWF
Nr. 20/2023

Siehe auch
§ 3 Prüfungs-
ordnung AHS, AHS-B,
BMHS, BMHS-B

Die Teilnahme am Freigegegenstand Religion erfolgt **auf Antrag** der Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des **14. Lebensjahres** auf Antrag der **Schülerin bzw. des Schülers** und **erfordert die schriftliche Anmeldung**.

Die schriftliche Anmeldung ist bei der **Schulleitung einzubringen**, welche die Anmeldung **der Religionslehrkraft zur Kenntnis** bringt.

Nur mit der **Zustimmung** der Religionslehrkraft kann die Schülerin bzw. der Schüler am Religionsunterricht teilnehmen.

Die Anmeldung zum Religionsunterricht erfolgt während der **ersten fünf Kalendertage des Schuljahres**. Die Anmeldung gilt **nur** für das **betreffende Schuljahr** und unterliegt nicht der Gebührenpflicht.

Für Schülerinnen und Schüler, die am Freigegegenstand Religion teilnehmen, entfaltet dieser **dieselben Wirkungen wie** ein Besuch eines **Pflichtgegenstandes**. Sie sind Teilnehmer:innen im Sinne des § 7a RelUG und erhalten auch ein **Schulbuch**. Bei Besuch des Religionsunterrichtes als Freigegegenstand wird in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis unter der **Rubrik Freigegegenstände** Religion aufgenommen und mit der entsprechenden **Beurteilung** versehen.

Reifeprüfung

Der **Freigegegenstand Religion** kann als Prüfungsgebiet der **Reifeprüfung** gewählt werden, wenn die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat entweder in der **gesamten Oberstufe** den Gegenstand Religion besucht hat **oder** über die der

letzten Schulstufe vorangehenden Schulstufen eine **Externistenprüfung** erfolgreich abgelegt hat. In der **letzten Schulstufe** muss die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat diesen Gegenstand jedenfalls besucht haben. Analog sind auch jene Schülerinnen und Schüler zu behandeln, die in der letzten Schulstufe den Freigegegenstand Religion besuchen und diesen als Prüfungsgebiet der Reifeprüfung wählen wollen, in den vorangehenden Schulstufen jedoch den Pflichtgegenstand **Ethik** besucht haben.

4. Ethik als Pflichtgegenstand

Für jene Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden höheren Schulen, sowie von berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ist **ab der 9. Schulstufe** Ethik Pflichtgegenstand, wenn diese **weder** den **Pflichtgegenstand Religion noch** den **Freigegegenstand Religion** besuchen.

Eine Anmeldung zum Besuch des Ethikunterrichtes ist rechtlich nicht vorgesehen, weil sich die Teilnahmeverpflichtung aufgrund des Gesetzes ergibt.

Erst nach Ablauf der Frist für die Anmeldung zum Freigegegenstand Religion bzw. für die Abmeldung zum Pflichtgegenstand Religion kann daher die endgültige Zahl der Schülerinnen und Schüler feststehen, die am Pflichtgegenstand Ethik teilnehmen.

Eine **gleichzeitige Teilnahme** am Pflichtgegenstand Ethik und am Pflicht- oder Freigegegenstand Religion ist **nicht möglich**.

Siehe BGBl. I
Nr. 133/2020

§ 39 Abs.1 SchOG

RS BMBWF
Nr. 20/2023

5. Abmeldung

Die Abmeldung vom Pflichtgegenstand Religion ist keine gleichwertige Alternative zur Teilnahme, sondern ein Sonderfall, der seine Begründung in der durch den **Staat verfassungsrechtlich garantierten Religions- und Gewissensfreiheit** findet.

Die Abmeldung kann nur innerhalb einer Frist von **5 Kalendertagen ab Schulbeginn** (nicht Unterrichtsbeginn) bei der Schulleitung **schriftlich** in jeder technisch möglichen Form, auch per E-Mail, erfolgen und gilt immer **für ein Schuljahr** bzw. bis zum allfälligen **Widerruf** (siehe unten im Punkt „Widerruf der Abmeldung“).

Der Religionslehrkraft ist innerhalb der Abmeldefrist die Möglichkeit einzuräumen, in den für sie bzw. ihn in Aussicht genommenen Klassen **Religionsunterricht zu halten**, bei welchem die Schülerinnen und Schüler des betreffenden Bekenntnisses anwesend sind.

Erfolgt der Eintritt der Schülerin bzw. des Schülers erst **während des Schuljahres**, so beginnt die fünftägige Frist mit dem Tag des **tatsächlichen Schuleintritts**. Dies gilt nicht für einen Wechsel der Schule innerhalb von Österreich während des Schuljahres.

§ 1 Abs 2 RelUG

RS BMBWF
Nr. 20/2023

RS BMBWF
Nr. 20/2023

Hinsichtlich der Abmeldung vom Religionsunterricht wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass jede **direkt** oder **indirekt** erfolgte **Beeinflussung** der Entscheidung der Schülerinnen und Schüler oder ein Erleichtern durch Hinweise oder Auflage hierfür bestimmter Formblätter bzw. Listen **zu unterlassen ist**. Das für den gesetzlichen Religionsunterricht erforderliche Kontingent an Unterrichtsstunden bzw. Werteinheiten kann **endgültig erst am Beginn des Schuljahres nach Ende der Ab- und Anmeldefrist** festgesetzt werden. Bis zu dieser Festsetzung sind für die 1. Klassen bzw. I. Jahrgänge einer Schule sowie für die 5. Klassen der AHS der Religionsunterricht **mit dem im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß**, für die anderen Klassen zumindest in dem im **vorangegangenen Schuljahr tatsächlich bestehenden Wochenstundenausmaß** vorzusehen.

Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten **14. Lebensjahr** sind **religionsmündig** und können eine schriftliche Abmeldung selbst vornehmen, **unter 14 Jahren** erfolgt diese **durch die Eltern**. Dabei ist anzunehmen, dass die Unterschrift eines Elternteils ausreichend ist, wenn diesbezüglich Konsens zwischen den Elternteilen angenommen werden kann.

Rechtlich relevante Altersstufen gemäß Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung:

- Vom vollendeten **10.-12.** Lebensjahr ist vor einem Religionswechsel das Kind zu hören.
- Vom vollendeten **12.-14.** Lebensjahr kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.
- Mit der Vollendung des **14.** Lebensjahres kann das Kind selbst über das Religionsbekenntnis frei entscheiden (Religionsmündigkeit).

§ 5 BGRelKE

RS BMBWF
Nr. 20/2023

Für die Beaufsichtigung der vom Religionsunterricht abgemeldeten Schülerinnen und Schüler bis zur Beendigung der 8. Schulstufe hat die **Schulleitung** zu sorgen. Grundsätzlich ist es organisatorisch anzustreben, dass diese Schülerinnen und Schüler nicht im Klassenverband verbleiben. Gegen eine durch die Aufsichtspflicht bedingte bloß physische Anwesenheit einer Schülerin oder eines Schülers im Religionsunterricht eines anderen als des eigenen Bekenntnisses bestehen zwar keine rechtlichen Bedenken, jedoch soll von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf eine andere Art erfüllt werden kann.

Schülerinnen und Schüler, die keinen Religionsunterricht besuchen, sind auch während des Zeitraumes der Religionsstunden zu beaufsichtigen, wobei eine Beaufsichtigung ab der 9. Schulstufe unter den in § 2 Abs. 1 der Schulordnung genannten Bedingungen entfallen kann (siehe Pkt. 4 des Aufsichtserlasses 2005, RS Nr. 15/2005). Bezüglich Ethikunterricht siehe S. 7.

Widerruf der Abmeldung

Der **Widerruf** der Abmeldung ist **jederzeit zulässig**, es sei denn, die Abmeldung hat zum verpflichteten Besuch des Ethikunterrichtes geführt. Der Widerruf unterliegt nicht der Gebührenpflicht. Mit dem Widerruf lebt die **Verpflichtung** zum Besuch des Religionsunterrichtes wieder auf.

Einer Schülerin bzw. einem Schüler, die bzw. der einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, kann die Teilnahme am Religionsunterricht ihres bzw. seines Bekenntnisses im Falle des Widerrufs der Abmeldung **nicht verweigert** werden.

RS BMBWF
Nr. 20/2023

RS BMBWF
Nr. 20/2023

§ 2 Abs 4
Schulordnung

RS BMBWF
Nr. 20/2023

Die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler hat, je nach Dauer des Fernbleibens und des damit zu erwartenden Prüfungserfolges, eine Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfung (siehe Leistungsbeurteilungsverordnung) abzulegen.

6. Wochenstundenanzahl

In den Stundentafeln der Lehrpläne ist die staatlich festgesetzte Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht laut Schulorganisationsgesetz (mit Ausnahme der Akademien und Jahresklassen der Berufsschulen) mit **2 Wochenstunden pro Klasse** vorgesehen.

Ein höheres Ausmaß ist im Bereich der AHS durch den **Wahlpflichtgegenstand Religion** möglich.

Eine Änderung des Wochenstundenausmaßes aufgrund einer Änderung der Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse oder Religionsunterrichtsgruppe ist nur bis längstens **1. Oktober** des jeweiligen Schuljahres möglich.

Von dem für den Religionsunterricht **im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß** darf ohne Zustimmung der jeweiligen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft **weder schulautonom noch schulversuchsweise abgewichen** werden.

Für den **römisch-katholischen** Religionsunterricht sieht der **Schulvertrag** von 1962 (völkerrechtlicher Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich) darüber hinaus vor, dass eine etwaige **Neufestsetzung** des Stundenausmaßes zwischen der Kirche und dem Staat **einvernehmlich** erfolgt.

§ 20 Abs 2 und 3
SchUG

§ 7a Abs 5 RelUG
iVm § 39 Abs 1
SchOG

SchOG § 6 Abs 2

Art I § 1 Abs 3
Schulvertrag

RS BMBWF
Nr. 20/2023

§ 2 Abs 2 RelUG
Art I § 1 Abs 3
Schulvertrag

7. Verminderung der Wochenstundenanzahl

Das Religionsunterrichtsgesetz sieht vor, dass bei entsprechend niedriger Anzahl von Teilnehmenden am Religionsunterricht die Wochenstundenanzahl unter den in § 7a RelUG festgesetzten Bedingungen verringert werden kann (siehe nachfolgende Seiten).

Die lehrplanmäßige festgesetzte Wochenstundenanzahl ist nur dann im Sinne des § 7a Abs. 2 RelUG zu vermindern, wenn am Religionsunterricht in einer **Klasse/Religionsunterrichtsgruppe**

1. weniger als 10 Schülerinnen und Schüler teilnehmen **und**
2. diese (weniger als 10) Schülerinnen und Schüler zugleich weniger als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler dieser Klasse/Religionsunterrichtsgruppe sind.

Liegen die jeweils unter 1. und 2. genannten Bedingungen nicht kumulativ vor, hat der Religionsunterricht im vollen lehrplanmäßigen Ausmaß stattzufinden.

Von dem für den Religionsunterricht im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß darf ohne Zustimmung der jeweiligen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft weder schulautonom noch schulversuchsweise abgewichen werden.

Der Religionsunterricht ist grundsätzlich **klassenweise** zu organisieren. Um insbesondere auch „kleineren“ Kirchen und Religionsgesellschaften die Abhaltung eines Religionsunterrichtes zu ermöglichen, besteht die Möglichkeit der Bildung

von klassen-, schulstufen-, schul- sowie auch schulartübergreifenden Religionsunterrichtsgruppen.

Klassen-, schulstufen- oder schulartübergreifende **Gruppenbildungen** im Religionsunterricht dürfen nur unter den in § 7a Abs. 1 RelUG festgelegten Bedingungen vorgenommen werden, nämlich wenn:

1. weniger als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler jeder Klasse am RU teilnehmen **und**
2. dies vom Standpunkt der Schulorganisation **und**
3. dies vom Standpunkt des Religionsunterrichts vertretbar ist.

Eine Gruppenbildung im Religionsunterricht kann daher nicht schulautonom festgesetzt werden, sondern nur **im Einvernehmen mit der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft** erfolgen.

Für die **Berechnung** der Religionsunterrichtsgruppen im Sinne des § 7a RelUG sind **sämtliche Schülerinnen und Schüler**, unabhängig von ihrem Bekenntnis sowie davon, ob sie den Religionsunterricht als Pflichtgegenstand oder als Freigegegenstand besuchen, heranzuziehen.

RS BMBWF
Nr. 20/2023

RS BMBWF
Nr. 20/2023

Grafische Kurzfassung von § 7a Abs. 2 bis 4 RelUG

Teilnehmerzahl ab 10	=	2 Religionsstunden	
Teilnehmerzahl < 10	+	Teilnehmerzahl gleich oder mehr als halbe Klassenschülerzahl	= 2 Religionsstunden
Teilnehmerzahl < 10	+	Teilnehmerzahl gleichzeitig weniger als halbe Klassenschülerzahl	= 1 Religionsstunde
Teilnehmerzahl 3 oder 4	+	Teilnehmerzahl gleichzeitig weniger als halbe Klassenschülerzahl	= 1 Religionsstunde
Teilnehmerzahl < 3	+	Teilnehmerzahl gleichzeitig weniger als halbe Klassenschülerzahl	= siehe Gruppenbildung

Für das Eintreten der Verminderung der Wochenstundenanzahl müssen **immer beide Voraussetzungen** (weniger als 10 Teilnehmer + weniger als die halbe Klassenschülerzahl) vorliegen.

Klassen- schülerzahl	Röm.-kath. Schülerinnen und Schüler	Abgemeldete Schülerinnen und Schüler	Schülerinnen und Schüler ohne Bekennt- nis und andere Angemeldete	Voraussetzung 1	Voraussetzung 2	Religions- stunden
				ja/nein	ja/nein	
26	20	2	2	Teilnehmerzahl (weniger 10, 3 oder 4, weniger 3)	Weniger als halbe Klassen- schüleranzahl	2
22	14	4	-	20 (nein)	nein	2
16	10	4	-	10 (nein)	ja	2
16	11	4	-	6 (ja)	ja	1
16	11	4	-	7 (ja)	ja	1
8	4	2	-	2 (ja)	ja	0

Religionsunterrichtsgesetz, BGBl Nr. 190/1949 in der geltenden Fassung

§ 7a

(1) Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses weniger als die Hälfte der Schüler einer Klasse teil, so können die Schüler dieses Bekenntnisses mit Schülern desselben Bekenntnisses von anderen Klassen oder Schulen (derselben Schulart oder verschiedener Schularten) zu Religionsunterrichtsgruppen zusammengezogen werden, soweit dies vom Standpunkt der Schulorganisation und des Religionsunterrichtes vertretbar ist.

(2) Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses in einer Klasse weniger als 10 Schüler teil, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, oder nehmen am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe weniger als 10 Schüler teil, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, so vermindert sich die festgesetzte Wochenstundenzahl für den Religionsunterricht (§ 2 Abs. 2), sofern sie mehr als eine Stunde beträgt, auf die Hälfte, mindestens jedoch auf eine Wochenstunde; diese Verminderung tritt nicht ein, wenn der Lehrpersonalaufwand für die Erteilung des Religionsunterrichtes hinsichtlich der Differenz auf das volle Wochenstundenausmaß von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft getragen wird.

(3) Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses in einer Klasse vier oder drei Schüler teil, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, oder nehmen am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe vier oder drei Schüler teil, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, und konnte durch Zusammenziehung der Schüler gemäß Abs. 1 keine höhere Zahl erreicht werden, so beträgt die Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht (§ 2 Abs. 2) eine Wochenstunde; diese Verminderung tritt nicht ein, wenn der Lehrpersonalaufwand für die Erteilung des Religionsunterrichtes hinsichtlich der Differenz auf das volle Wochenstundenausmaß von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft getragen wird. In diesen Fällen gebühren den Religionslehrern nur die Bezahlung für eine Wochenstunde, nicht jedoch sonstige Vergütungen für finanzielle und zeitliche Aufwendungen für die im Zusammenhang mit der Erteilung dieses Religionsunterrichtes allenfalls erforderlichen Reisebewegungen.

(4) Ein Religionsunterricht für weniger als drei Schüler einer Klasse, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, sowie ein Religionsunterricht für weniger als drei Schüler einer Religionsunterrichtsgruppe, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, ist im vollen oder in dem in den Abs. 2 oder 3 angeführten verminderten Wochenstundenausmaß nur dann zu erteilen, wenn die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft den Lehrpersonalaufwand hierfür trägt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf Religion als Wahlpflichtgegenstand an allgemeinbildenden höheren Schulen im Sinne des § 39 Abs. 1 Z 3 lit. b des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 327/1988.

8. Teilnahme von Schüler:innen einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft am Religionsunterricht einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft

vgl. 16. Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften (S. 34)

RS BMBWF
Nr. 20/2023

Da der Religionsunterricht in Österreich **konfessionell gebunden** ist, sieht das Religionsunterrichtsgesetz die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft am Religionsunterricht einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft **nicht** vor.

Schülerinnen und Schüler einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft können rechtlich daher nur zur **Beaufsichtigung** übernommen werden.

Grundsätzlich ist es organisatorisch anzustreben, dass jene Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht nicht besuchen, während dieser Zeit nicht im Klassenverband verbleiben. Gegen eine durch die Aufsichtspflicht bedingte bloß physische Anwesenheit einer Schülerin bzw. eines Schülers im Religionsunterricht eines anderen als des eigenen Bekenntnisses bestehen zwar keine rechtlichen Bedenken, jedoch soll von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf andere Art erfüllt werden kann.

Im Fall einer Beaufsichtigung hat eine **Leistungsbeurteilung** und ein **Vermerk** im Zeugnis über die Teilnahme am Religionsunterricht zu **unterbleiben**. Beispiel: Eine rumänisch-orthodoxe Schülerin möchte den katholischen Religionsunterricht besuchen, da ein orthodoxer Religionsunterricht am Schulstandort nicht angeboten wird. Eine reguläre Teilnahme am katholischen Religionsunterricht ist nicht möglich, auch

wenn die Eltern dies wünschen oder der orthodoxe Ortspfarrer dem zustimmt. Die Schülerin darf jedoch mit Zustimmung der Religionslehrkraft während des katholischen Religionsunterrichts im Klassenverband verbleiben (= Beaufsichtigung), kann jedoch auch bei Mitarbeit nicht benotet werden bzw. ist auch kein Teilnahmevermerk zulässig.

9. Teilnahme von Schülerinnen und Schüler ohne Bekenntnis am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft

Mit Zustimmung der Religionslehrkraft können Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht **als Freigegegenstand** teilnehmen, die

- ohne Bekenntnis sind,
- einer **staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft** angehören
- sich **nicht** als **konfessionslos** bezeichnen, aber weder den gesetzlich anerkannten Kirchen noch den staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften zuzuordnen sind (z.B. Anglikanerinnen und Anglikaner).

An Berufsschulen außerhalb Tirols und Vorarlbergs ist der Religionsunterricht ein Freigegegenstand.

Bei Besuch des Religionsunterrichtes in Form des Freigegegenstandes ist in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis ebenfalls die Gegenstandsbezeichnung „Religion“ in der Rubrik „Pflichtgegenstände“ anzuführen und der vorgesehene Raum durchzustreichen. Unter der **Rubrik Freigegegenstände** wird dann die Gegenstandsbezeichnung „Religion“ eingetragen und die entsprechende **Benotung** aufgenommen.

vgl. 17. Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften (S. 36)

RS BMBWF
Nr. 20/2023
§ 2 Abs 9
Zeugnisformularverordnung

Die Zugehörigkeit zu einer **staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft** ist im Jahres- und Semesterzeugnis **von Amts wegen** zu vermerken. Dabei sind die vorgesehenen Kurzbezeichnungen zu verwenden. Bei Schülerinnen und Schüler **ohne Bekenntnis** ist der für das Religionsbekenntnis vorgesehene Raum **durchzustreichen**.

Für Schülerinnen und Schüler einer **staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft** gibt es **keinen eigenen schulischen** Religionsunterricht, da sie vom Religionsunterrichtsgesetz nicht erfasst werden. Im schulischen Rahmen können sie daher nur am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft teilnehmen.

10. Religiöse Übungen und Veranstaltungen

Unter religiösen Übungen sind gottesdienstliche Feiern zu verstehen und Veranstaltungen, in denen der Glaube zum Ausdruck kommt und die der Vertiefung, Förderung und Stärkung der religiösen Lebensüberzeugung und der religiösen Lebenspraxis dienen.

10.1. Rechtsgrundlage

§ 2a Religionsunterrichtsgesetz, BGBl 190/1949 idgF:

(1) „Die Teilnahme an den von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu besonderen Anlässen des schulischen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres abgehaltenen Schülergottesdiensten sowie die Teilnahme an religiösen Übungen oder Veranstaltungen ist den Lehrern und Schülern freigestellt.

(2) Den Schülern ist zur Teilnahme an den im Abs 1 genannten Schülergottesdiensten und religiösen Übungen oder Veranstaltungen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im bisherigen Ausmaß zu erteilen.“

10.2. Ausmaß der religiösen Übungen

Im Interesse einer einheitlichen Regelung soll dieser Erlass den veränderten Gegebenheiten Rechnung tragend stundenmäßig und pro Schuljahr ein Höchstausmaß gem. § 2a Religionsunterrichtsgesetz festlegen.

1. Schülergottesdienste (Eucharistiefeiern oder Wortgottesdienste) am Beginn und am Ende des Unterrichtsjahres.
2. Weitere religiöse Übungen: bis zu 15 Unterrichtseinheiten pro Klasse und Schuljahr.
3. Zusätzlich 5 Unterrichtseinheiten für die einmalige Durchführung einer religiösen Übung (Besinnungstag, Konfirmationsvorbereitung...) zwischen 5. und 8. Schulstufe und auch zwischen 9. und 13. Schulstufe, soweit mit den unter 2.) genannten Einheiten kein Auslangen gefunden werden kann.

Was unter religiösen Übungen im Einzelnen zu verstehen ist und wie diese durchgeführt werden sollen, wird von der für den Religionsunterricht in Oberösterreich zuständigen Stelle einer Kirche/Religionsgesellschaft festgelegt. Im Zweifelsfalle, ob eine Veranstaltung als religiöse Übung zu qualifizieren ist, ist das Einvernehmen mit der für den Religionsunterricht in Oberösterreich zuständigen Stelle der Kirche/Religionsgesellschaft herzustellen.

Erlass des OÖ.
LSR Religiöse
Übungen
A3-46/6-2002

Vgl. 10.6.
Begleitschreiben des
Bischofs von Linz zu
den Bestimmungen
über „Religiöse
Übungen“ (S. 22)

Erlass des OÖ. LSR
Religiöse Übungen
A3-46/6-2002

§§ 13, 13a SchUG

RS BMUK Nr.
46/1997

Erlass des OÖ. LSR
Religiöse Übungen
A3-46/6-2002

10.3. Planung und Durchführung

Diese obliegt den jeweils verantwortlichen Religionslehrkraft, die hinsichtlich Terminfestlegung und Zeitausmaß rechtzeitig das Einvernehmen mit den Schulleitungen herzustellen haben. Sollte an der Schule keine Religionslehrkraft tätig sein, hat das Einvernehmen durch die zuständige örtliche Vertretung (z.B. Pfarramt) zu erfolgen. Auch die Möglichkeit ökumenischer Feiern soll ins Auge gefasst werden.

10.4. Aufsicht

10.4.1. Aufsicht/Betreuung der religiösen Übung

Religiöse Übungen sind keine Schulveranstaltungen (§ 13 Schulunterrichtsgesetz) oder schulbezogene Veranstaltungen (§ 13a Schulunterrichtsgesetz) und unterliegen daher auch nicht der Schulveranstaltungenverordnung, BGBl 498/1995 idgF. Die Aufsichtsführung während der religiösen Übung selbst liegt daher nicht im schulischen Bereich.

Für die Aufsichtsführung, die zur ordnungsgemäßen Durchführung einer religiösen Übung notwendig ist, gilt die Bestimmung P 13.2 des Aufsichtserlasses des BMUK, RS Nr. 46/1997, in der es heißt: „Übernimmt ein Lehrer aber die Beaufsichtigung von Schülern auf dem Weg zu oder von der religiösen Übung, handelt er im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Besorgung von Aufgaben, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben. Ein Unfall, den der Lehrer dabei erleidet, ist daher ein Dienstunfall.“

Den Lehrpersonen, insbesondere den Religionslehrkräften, auch wenn sie an mehreren Schulen unterrichten, ist die notwendige Freistellung zu gewähren.

Das Schulamt der Diözese Linz hat eine **Rechtsschutzversicherung** abgeschlossen, die Aufsichtspersonen (auch schulfremde) erfasst.

10.4.2. Aufsichtsführung im schulischen Bereich

Für die Aufsicht der nicht an der religiösen Übung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist gemäß § 56 Abs 4 in Verbindung mit § 51 Abs 3 SchUG Vorsorge zu treffen. Je nach Beteiligung an der religiösen Übung hat die Schulleitung hinsichtlich der in den Klassen verbleibenden Schülerinnen und Schüler darüber zu entscheiden, ob stundenplanmäßiger Unterricht noch möglich ist oder sich ein anderweitiges schulisches Programm als zweckmäßiger erweist. Hierbei sind Aktivitäten, die als benachteiligend empfunden werden bzw. die Freiwilligkeit der Teilnahme/Nichtteilnahme an der religiösen Übung in Frage stellen könnten, tunlichst zu vermeiden. Ebenso in die Kompetenz der Schulleitung fällt die Entscheidung über die Vorgangsweise, wenn von der Kirche (Religionsgesellschaft) auch der restliche Teil des Tages als Teil der Feier betrachtet und daher von den Teilnehmern unterrichtsfrei gehalten wird, ob und inwieweit auch für die nichtteilnehmenden Schülerinnen und Schüler eine Erlaubnis zum Fernbleiben gewährt wird.

10.5. Schulgebet

Obwohl das Gebet in der Schule zu den religiösen Übungen zu zählen wäre, gilt dieser Erlass nicht unmittelbar dafür. Es sind vielmehr die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Glaubens- und Gewissensfreiheit unter besonderer Betonung der Freiwilligkeit und Toleranz zu beachten.

§ 56 Abs 4 iVm

§ 51 Abs 3 SchUG

Erlass des OÖ. LSR
Religiöse Übungen
A3-46/6-2002

10.6. Begleitschreiben des Bischofs von Linz zu den Bestimmungen über „Religiöse Übungen“ (Oktober 2016)

Der Erlass über „Religiöse Übungen“ kam auf kirchlichen Wunsch zustande. Er stellt einen wichtigen Beitrag zur Organisation und Gestaltung religiöser Feierkultur an der Schule dar.

Der Religionsunterricht umfasst die Thematisierung, Reflexion und Vermittlung christlicher Glaubenswahrheiten sowie die existenzielle Auseinandersetzung mit Lebensfragen. Darüber hinaus will er auch zu einer entsprechenden Lebenspraxis hinführen und das, was glaubend bejaht wird, auch gemeinsam feiern. Gerade auch religiöse Feiern können eine Chance sein, verbindende Werte und Ziele zu leben, gegenseitige Achtung und Wertschätzung zu stärken und wirken sich insofern positiv auf das Schul- und Klassenklima aus.

Die Ermöglichung zur Teilnahme an „Religiösen Übungen“ wird – abgesehen von den Gottesdiensten am Beginn und Ende eines Schuljahres – nicht für bestimmte Anlässe ausgesprochen, sondern es wird dafür ein gewisses Stundenausmaß für den Verlauf eines Schuljahres festgelegt.

Die Situation der Schülerinnen und Schüler wie auch die pastoralen Möglichkeiten der Religionslehrerinnen und Religionslehrer und der für die Pfarrseelsorge Verantwortlichen kann es mit sich bringen, dass nicht das gesamte Ausmaß in einer Klasse ausgeschöpft wird. Die Entscheidung darüber liegt, entsprechend der „Rahmenordnung für Religionslehrer in österreichischen Diözesen“ im Verantwortungsbereich der Religionslehrerinnen und Religionslehrer. Mit dem zur Verfügung gestellten Kontingent unterrichtsfreier Zeit ist verantwortlich umzugehen.

Der Erlass schreibt nicht fest, was unter „Religiösen Übungen“ zu verstehen ist, sondern überlässt die Entscheidung darüber dem Bischof. Bei Unklarheiten wird die Entscheidung darüber, ob etwas als Religiöse Übung zu verstehen ist, an das Bischöfliche Schulamt delegiert.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gelten als „Religiöse Übungen“ (in alphabetischer Reihenfolge):

- Beichte, Bußfeier
- Besinnungs-, Einkehr- oder Orientierungstag
- (Bitt-)Prozession
- Eucharistiefeier
- Feier der Osterkommunion (z.B. als Osterkommunionstag)
- Feiern zu Anlässen des Kirchenjahres
- Gebetsstunden
- Kreuzweg
- Meditation und Besinnung
- örtliche kirchliche Feiern wie Ortspatrozinium oder Anbetungstag
- Visitation und Firmung
- Wallfahrt
- Wortgottesdienst

Bei **Terminfestlegungen** ist auf rechtzeitige Planung zu achten. Wenn es sich um größere Pfarren handelt oder wenn Höhere Schulen einzubeziehen sind, kann eine Terminkoordination auf Dekanats- bzw. Pfarrebene sinnvoll und notwendig sein.

Bei gegebenen Anlässen soll auch die Möglichkeit von Feiern über die Grenzen von Konfessionen und Religionen hinaus bedacht werden.

10.7. Zusammenfassende Informationen

- Religiöse Übungen sind Veranstaltungen der Kirche zur **Ergänzung** des Religionsunterrichts, die **während der Unterrichtszeit** durchgeführt werden können.
- Mit Einverständnis der Schulleitung können religiöse Übungen auch in der **Schulklasse** oder in einem anderen **geeigneten Raum** der Schule gehalten werden.
- Wegen religiöser Übungen entfallene Unterrichtseinheiten (Religions- und literarischer Unterricht) müssen **nicht nachgeholt** werden.
- Wegen der organisatorischen Unregelmäßigkeiten für den übrigen Unterricht ist es notwendig, beabsichtigte religiöse Übungen **rechtzeitig** dem **Klassenvorstand** und der **Schulleitung** zu melden und das Einvernehmen mit den betroffenen Lehrkräften herzustellen.

Die **Aufsichtspflicht** bei religiösen Übungen fällt primär der Religionslehrkraft zu. **Anderen Lehrerinnen und Lehrern** ist die Teilnahme **freigestellt**. Sie sollen sehr herzlich zur Teilnahme eingeladen werden und sich möglichst an der Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler beteiligen.

Wenn nicht genügend Lehrkräfte zur Verfügung stehen, können **geeignete Erwachsene** diese Aufgabe mitübernehmen. Für die Festlegung der Zahl der Begleitpersonen ist es ratsam, die Grundsätze der Schulveranstaltungsverordnung heranzuziehen.

Religiöse Übungen sind **keine** Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen. Übernimmt eine **Lehrkraft** aber die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schüler **auf dem Weg zu** oder **von der religiösen Übung**, handelt sie in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Besorgung von Aufgaben, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben. Ein Unfall, den die **Lehrkraft** dabei erleidet, ist daher ein **Dienstunfall**.

Das Schulamt der Diözese Linz hat **darüber hinaus** eine **Rechtsschutzversicherung** abgeschlossen, die Aufsichtspersonen (auch schulfremde) erfasst.

11. Schulaufsicht

§ 2, § 7c Abs 1 RelUG

Rahmenordnung f. d. Durchführung der Fachinspektion des kath. Religionsunterrichtes in der Diözese Linz (Inspektionsordnung)

§ 6 Bildungsdirektoren-Einrichtungsgesetz (trat nach erfolgreicher Einrichtung mit 31.08.2020 außer Kraft)

Rahmenordnung für FI des kath. Religionsunterrichts der österr. Diözesen

Der Religionsunterricht wird durch die jeweilige gesetzlich anerkannte **Kirche** oder Religionsgesellschaft **besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt**. Die unmittelbare Beaufsichtigung erfolgt durch von der Kirche bestellte Fachinspektorinnen und Fachinspektoren für Religion.

Die Fachinspektion hat die Aufgaben der **Schulaufsicht** bzw. des **Schulqualitätsmanagements** sowohl im Sinne von § 6 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz als auch anderer schul- und dienstrechtlicher Vorschriften der staatlichen Schulbehörden zu erfüllen.

Das Tätigkeitsprofil der Fachinspektion umfasst folgende konkrete Aufgabenbereiche:

- Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang mit dem **Religionsunterricht an den Schulstandorten** (Beaufsichtigung und fachunterrichtbezogene Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des Religionsunterrichts)
- **Personalmanagement** (Hospitationen, Inspektionen, schulinterne Fachkonferenzen, Konfliktmanagement etc.)
- **Schulentwicklung, Schulpastoral, Schulkultur** (Koordination von Fachteams, Mithilfe bei Positionierung des RU an den Schulstandorten, Unterstützung bei interkonfessionellen und interreligiösen Fragen, Förderung des Zusammenwirkens von Schulen und Pfarren/kirchlichen Einrichtungen etc.)
- **Berufsfeldbezogene Forschung** Zusammenarbeit mit Aus-, Fort- und Weiterbildung, Erstellung fachlicher Expertisen, Lehrbuch- und Lehrplanbegutachtungen, statistische Erhebungen etc.)

- Kommunikation und Kooperation (Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen, Tagungen, Öffentlichkeitsarbeit etc.)

Ausgehend von der allgemeinen Aufsichtspflicht ist die jeweilige Schulleitung jederzeit berechtigt, den Religionsunterricht zu besuchen. Die Kompetenzen der Schulleitung erstrecken sich auf den **organisatorischen** und **disziplinären Bereich**, jedoch **nicht auf den inhaltlichen**.

12. Religionsbücher

Für die im Religionsunterricht verwendeten Schulbücher und Lehrmittel ist **ausschließlich** die **Kirche** zuständig. Sie bedürfen keiner staatlichen Genehmigung, dürfen jedoch nicht im Widerspruch zur **staatsbürgerlichen Erziehung** stehen.

Nach positiver Begutachtung der Lehrbuchentwürfe durch die Schulamtsleiterkonferenz werden die neuen Lehrbücher zur Approbation der Österreichischen Bischofskonferenz vorgelegt. **Nur approbierte**, in die **Schulbuchlisten** aufgenommene Schulbücher dürfen für den Religionsunterricht verwendet werden.

Schülerzeitschriften wie z. B. „Regenbogen“ u. a. können in den Unterricht eingebaut werden und fallen nicht unter das Verbot der Werbung für schulfremde Zwecke.

Vgl. § 56 SchUG
und § 32 LDG
§ 2 Abs 1 RelUG

§ 2b Abs 3
RelUG,
Art VI § 1 Abs 5
Konkordat 1933,
§ 5 Abs 2 Schul-
vertrag 1962

§ 2 Abs 1 RelUG

Art I § 3 Abs 5 Schulvertrag 1962

Rahmenordnung für ReligionslehrerInnen der österreichischen Diözesen (c 804 CIC), Punkt 1., 4. und 7.

13. Rechtsstellung, Rechte und Pflichten der Religionslehrkräfte

Alle Religionslehrkräfte unterstehen hinsichtlich der **Lehrinhalte** dem **Lehrplan** und den **kirchlichen Vorschriften** und Anordnungen, hinsichtlich der Ausübung ihrer Tätigkeit den **allgemeinen staatlichen schulrechtlichen Rechtsvorschriften**.

13.1. Missio canonica

Nur wer von der Kirchenbehörde für die Erteilung des Religionsunterrichtes für befähigt und ermächtigt erklärt wurde (missio canonica), darf als Religionslehrkraft eingesetzt werden. Die **Zuerkennung** und **Aberkennung** der missio canonica steht daher als innere kirchliche Angelegenheit der Kirchenbehörde zu. Mit der missio canonica übernimmt die Religionslehrkraft die Verpflichtung, ihren Unterricht in Übereinstimmung mit dem Glauben der Kirche gemäß den Anstellungskriterien zu erteilen und ihr eigenes Leben am Evangelium zu orientieren.

13.2. Einhaltung des Dienstweges und der Meldepflichten

a) Kirchlich bestellte Religionslehrkräfte:

Anliegen, die sich auf das Dienstverhältnis oder die dienstlichen Aufgaben beziehen, sind ausschließlich an das **Bischöfliche Schulamt der Diözese Linz** zu richten (Dienstbehörde = Schulamt). Da die Besoldung der kirchlich bestellten Religionslehrkräfte durch Land oder Bund durchgeführt wird, kann es jedoch sinnvoll sein, in diesen Fragen direkt mit den zuständigen Sachbearbeitenden der staatlichen Schulbehörden Kontakt aufzunehmen.

b) Pragmatisierte und Vertragslehrkräfte (Altrecht und Neurecht „pädagogischer Dienst“):

Anliegen, die sich auf das Dienstverhältnis oder die dienstlichen Aufgaben beziehen, sind bei der bzw. bei dem unmittelbar Vorgesetzten, der Schulleitung, einzubringen. Diese hat die eingereichten Unterlagen unverzüglich an die zuständige Stelle (Bildungsdirektion Oberösterreich) und an das Schulamt der Diözese Linz weiterzuleiten:

- Veränderungen beim Namen, Familienstand, Wohnsitz
- Dienstverhinderungen
- Schwangerschaft, Geburt (Übermittlung der Geburtsurkunde), Karenzschreiben der Bildungsdirektion
- Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung, die durch das Gericht von Amts wegen zu verfolgen ist.

13.3. Allgemeine Dienstpflichten

Bereitschaft zum Dienst in der konkreten Kirche	<p>Die Religionslehrkraft unterrichtet im Auftrag der Kirche, dh. des Bischofs, der ihr die missio canonica erteilt und entziehen kann. Dies setzt eine positive und aktive Beziehung zur Kirche voraus. Die erteilte missio canonica verlangt sinngemäß, dass die Religionslehrkraft die katholische Glaubens- und Sittenlehre verkündet.</p> <p>Die Bereitschaft zur Mitarbeit in einer Pfarre wird von jeder Religionslehrkraft erwartet.</p>
Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungstätigkeit	<p>Die Religionslehrkraft ist verpflichtet, die ihr obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.</p>
Unterrichtsvor- und nachbereitung	<p>Die Religionslehrkraft hat den Unterricht sorgfältig vorzubereiten. Bei der Inspektion sind die Lehrstoffverteilung/Jahresplanung sowie die Unterrichtsplanung vorzulegen. Die Unterrichtserteilung ist nur ein Teil der Arbeit der Lehrkraft: Vorbereitung, Fortbildung und Reflexion sind gleichwertige Bestandteile der Berufsarbeit!</p>
Konferenzen, Teambesprechungen, Schulentwicklung und Elternsprech-tage	<p>Religionslehrkräfte haben wie literarische Lehrkräfte an Konferenzen, Teambesprechungen, an der Schulentwicklung und Elternsprechtagen mitzuwirken. An der Stammschule ist die Teilnahme an allen Konferenzen verpflichtend. An den Nebenschulen sind Konferenzen unter gewissen Bestimmungen verpflichtend – siehe Erlass der Bildungsdirektion (z.B. Erlass des LSR OÖ A1-50/1-98 bei „Notenkonferenzen“).</p>
Lehramtliche Pflichten	<p>Die Religionslehrkraft ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichts (Unterrichtsverpflichtung bzw. Lehrverpflichtung) sowie zur Erfüllung der sonstigen aus ihrer dienstrechtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten verpflichtet.</p>

13.4. Aufsichtspflicht

Die Religionslehrkraft hat während des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen die Schülerinnen und Schüler mit einer solchen **Aufmerksamkeit** und **Sorgfalt** zu beaufsichtigen, dass weder **sie selbst noch dritte Personen** körperlichen oder wirtschaftlichen Schaden erleiden. Ein durch fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht verursachter Schaden kann disziplinare, zivil- und strafrechtliche Verantwortung nach sich ziehen.

Die **Aufsichtspflicht** beginnt – entsprechend der jeweiligen Diensterteilung an der Schule – **15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes**. Eine Beaufsichtigung darf nur für Schülerinnen und Schüler ab der **9. Schulstufe** entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schülerinnen und Schüler entbehrlich ist (Entscheidung im Einzelfall).

Während der Pausen dauert die Aufsichtspflicht an und **endet erst mit dem Verlassen der Schule** durch die Schülerinnen und Schüler. Eine Form der Aufsichtspflicht ist die sog. „**Gangaufsicht**“, zu der auch Religionslehrkräfte **unter Bedachtnahme auf ihr Stundenausmaß** eingeteilt werden können. Sie gilt grundsätzlich in Stamm- **und** Nebenschule(n).

13.5. Supplierungen

Bei Dienstverhinderung einer Religionslehrkraft ist möglichst für eine **Fachsupplierung** zu sorgen, wobei darauf zu achten ist, dass die Vertretung eine missio canonica besitzt.

Längere Verhinderungen müssen unverzüglich an das **Schulamt** gemeldet werden, das nach Möglichkeit für Fachsupplie- rung sorgt. Der Entfall von Unterrichtsstunden kann nur dann zweckmäßig sein, wenn weder ein Studentaustausch oder eine Stundenverlegung noch eine Fachsupplie- rung (sinnvoll) möglich sind.

Religionslehrkräfte sind verpflichtet, gemäß dem gesetzlich vor- gesehenen Höchstmaß bzw. in einem ihrer **Wochenstunden- anzahl entsprechenden** Ausmaß Supplierungen zu überneh- men.

13.6. Fortbildung/Weiterbildung

Alle Lehrerinnen und Lehrer, die Religion unterrichten, sind ver- pflichtet, sich regelmäßig **fachspezifisch** fortzubilden.

Dienstbesprechungen mit der Schulaufsicht haben einen verpflichtenden Charakter.

13.7. Reisegebühren

Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss und Abrechnung von Reise- gebühren (Reisetätigkeit zwischen Stamm- und Nebenschulen) haben alle Religionslehrkräfte. Es finden die gleichen Bestim- mungen Anwendung wie für den literarischen Lehrkräftebe- reich.

Die konkreten Informationen zur Geltendmachung von Fahrt- kostenzuschuss und Reisegebühren können bei den Schullei- tungen, sowie den Schul- und Finanzbehörden eingeholt bzw. von deren Internetseiten aufgerufen werden.

RS BMBWK Nr.
10/2006

6.3. Rahmen-
ordnung für
Religionslehre-
rInnen der ös-
terreichischen
Diözesen

§ 6 Abs 2 RelUG
§ 20b Gehaltsge-
setz

§§ 2-5 Reisegebüh-
renvorschrift (RGV)

14. Schulkreuz

In Schulen, an denen Religionsunterricht **Pflichtgegenstand** ist und die **Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler** (der Schule, nicht der Klasse!) einem **christlichen Religionsbekenntnis** angehört, ist in allen Klassenräumen vom Schulerhalter ein Kreuz anzubringen.

Bezüglich der Frage, wer einem **christlichen Religionsbekenntnis** zuzuordnen sei, legte das Ministerium jene **Erhebungsweise** fest, wonach von der Gesamtschülerzahl einer Schule jene Schülerinnen und Schüler in Abzug zu bringen sind, die **keinem christlichen** Religionsbekenntnis angehören. Das sind Schülerinnen und Schüler:

- der israelitischen Religionsgesellschaft
- der islamischen Gemeinschaften
- der buddhistischen Religionsgesellschaft
- der nichtchristlichen religiösen Bekenntnisgemeinschaften (z.B. Bahá'í, Hindu)
- ohne Bekenntnis.

Daraus ergibt sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit christlichem Religionsbekenntnis.

Wenn die **Mehrheit** der Schülerinnen und Schüler der Schule **keinem christlichen Religionsbekenntnis angehört, dürfen** Kreuze ebenfalls angebracht werden. Die Schule kann jedoch diese Entscheidung im eigenen Bereich treffen.

§ 55 Abs 4 OÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 idgF:

„In den Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen sowie Berufsschulen ist in allen Klassenräumen vom gesetzlichen Schulerhalter ein **Kreuz anzubringen.**“

§ 2b Abs 1
RelUG

BMUKK-
14.163/0001-
II/3/2013

GZ: BMBM-
10.000/0233-
II/4/2014

§ 2 SchOG

Art 14 Abs 5a B-VG

Art 15 StGG

15. Religiöse Lieder im Gesamtunterricht

Im Zuge der parlamentarischen Anfrage anlässlich eines Konflikts um die Erstkommunionsvorbereitung an einer Volksschule hat das zuständige Bundesministerium folgende Richtlinien für die Verwendung religiösen Liedguts im Gesamtunterricht (dh. außerhalb des Religionsunterrichts) benannt:

Im Laufe des Gesamtunterrichts werden auch Lieder aus verschiedensten Kulturkreisen und Religionen gesungen, denn auch religiöse Lieder zählen zu dem in der Schule zu vermittelndem Kulturgut. Das Singen von **religiösen Liedern** im Gesamtunterricht ist **zulässig**, solange dies lediglich einen **bescheidenen Raum** im Unterricht einnimmt und damit **nicht bekenntnishaft**e Verhaltensweisen oder **religiöse Handlungen** verbunden sind.

Es können im Musikunterricht Lieder eingeübt werden, wenn die im Lehrplan für den Musikunterricht vorgesehenen allgemeinen Regelungen eingehalten werden. Die „**Feier der Erstkommunion**“ darf im Rahmen des **Sach- oder Gesamtunterrichts** an Volksschulen behandelt werden, die **religiösen Inhalte** als Teil der Lehre sind jedoch **ausschließlich dem Religionsunterricht** vorbehalten.

Nicht zulässig ist das Singen bzw. Üben religiöser Lieder im Gesamtunterricht **ausschließlich** zur Vorbereitung einer **außerschulischen religiösen Feier** (wie z.B. Erstkommunion) **ohne** auf die aktuelle Lebenssituation der Kinder z.B. unter dem Aspekt „Entwicklung von Verständnis für Vielfalt der Kulturen“ **lehrplanmäßig einzugehen**.

Die **Thematisierung von Feiern** mit religiösem Hintergrund hat zeitlich und **mengenmäßig begrenzt** zu sein, darf **keinen religiös-unterweisenden Charakter** haben und sollte so aufgebaut sein, dass einerseits eine Information über den Festtag und seinen **Werte hintergrund** erfolgt, damit das **Verständnis** für kulturelle Ereignisse der Gesellschaft bei allen Kindern gefördert wird, ein harmonisches Erlebnis für alle Kinder der Klasse ermöglicht wird und andererseits die **religiösen bzw. weltanschaulichen Gefühle** bzw. Überzeugungen von **andersgläubigen oder konfessionslosen** Kindern **nicht verletzt** werden. Auch sollen Feiertage und Feste anderen Religionen, denen Kinder in der betreffenden Klasse angehören, Veranlassung dazu sein, im Unterricht die verschiedenen Religionen und Festzeiten im Leben der Schülerinnen und Schüler aufzuarbeiten.

Es kann von den Lehrkräften nicht erwartet werden, dass jeder Schülerin bzw. jedem Schüler einen auf ihre bzw. seine individuelle Überzeugung abgestimmten Unterricht angeboten wird. Eine **kurzfristige differenzierte Behandlung für andersgläubige oder konfessionslose Kinder kann** je nach konkreten Umständen **angebracht sein** (z.B. anderweitige Beschäftigung im gleichen Klassenraum).

Konfessionslose oder andersgläubige Kinder dürfen **nicht verpflichtet werden**, religiöse Lieder zu singen, wenn diese einem **glaubensmäßigen Akt** gleichkäme. Hingegen besteht in der Schule kein Anspruch darauf, nicht mit Handlungen anderer (u.a. Singen religiöser Lieder) konfrontiert zu werden. Es kann von konfessionslosen bzw. andersgläubigen Kindern erwartet werden, dass sie **ein religiöses Lied akzeptieren**, schon um den in der österreichischen Bundesverfassung verankerten Gedanken, wonach die Jugendlichen dem religi-

ösen Denken anderer in der österreichischen Schule aufgeschlossen sein sollen, gerecht zu werden. Eine **generelle Befreiung** vom Singen religiöser Lieder erscheint **unverhältnismäßig**.

16. Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften

Stand: Februar 2024

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften	Adjektiv	Zugelassene Abkürzung
<p>Katholische Kirche</p> <p><i>Die nähere Bezeichnung der Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche hat nach Angaben der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten zu erfolgen</i></p>	<p>römisch-katholisch, koptisch-katholisch, syrisch-katholisch, melkitisch-griechisch-katholisch, syrisch-maronitisch von Antiochien, chaldäisch-katholisch, armenisch-katholisch, ukrainisch-griechisch-katholisch, syro-malabarisch katholisch, syro-malankarisch-katholisch, rumänisch-griechisch-katholisch äthiopisch-katholisch, eritreisch-katholisch, byzantinisch-katholisch USA byzantinisch-katholisch Italien byzantinisch-katholisch Nordmazedonien byzantinisch-katholisch Bulgarien griechisch-katholisch Slowakei griechisch-katholisch Ungarn griechisch-katholisch Križevci griechisch-katholisch Serbien griechisch-katholisch Tschechien griechisch-katholisch Weißrussland griechisch-katholisch Albanien ruthenisch-griechisch-katholisch griechisch-katholisch Griechenland russisch-griechisch-katholisch</p>	<p>röm.-kath. kopt.-kath. syr.-kath. melkit.-kath. maron.-kath.</p> <p>chald.-kath. armen.-kath. ukrain. gr.-kath. malab.-kath. malank.-kath. rumän. gr.-kath. äthiop.-kath. eritreisch-kath. byz.-kath. USA byz.-kath. Italien byz.-kath. Nordmazedonien byz.-kath. Bulgarien griech.-kath. Slowakei griech.-kath. Ungarn griech.-kath. Kroatien griech.-kath. Serbien griech.-kath. Tschechien griech.-kath. Weißrussland griech.-kath. Albanien ruthen. griech.-kath. Ukraine. griech.-kath. Griechenland russ. griech.-kath.</p>
<p>Evangelische Kirche A. und H.B. (Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses) Evangelische Kirche A.B. Evangelische Kirche H.B.</p>	<p>evangelisch A.B. evangelisch H.B.</p>	<p>evang. A.B. evang. H.B.</p>
<p>Altkatholische Kirche Österreichs</p>	<p>altkatholisch</p>	<p>altkath.</p>
<p>Orthodoxe Kirche in Österreich <i>Die nähere Bezeichnung der Zugehörigkeit zur Orthodoxen Kirche hat nach Angaben der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten zu erfolgen</i></p>	<p>orthodox</p>	<p>orth.</p>
<p>Armenisch-apostolische Kirche in Österreich</p>	<p>armenisch-apostolisch</p>	<p>armen.-apostol.</p>
<p>Syrisch-Orthodoxe Kirche in Österreich</p>	<p>syrisch-orthodox</p>	<p>syr.-orth.</p>
<p>Koptisch-Orthodoxe Kirche in Österreich</p>	<p>koptisch-orthodox</p>	<p>kopt.-orth.</p>

Israelitische Religionsgesellschaft	israelitisch	israel.
Evangelisch - methodistische Kirche in Österreich	evangelisch-methodistisch	EmK
Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen)	Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage	Kirche Jesu Christi HLT
Neuapostolische Kirche in Österreich	neuapostolisch	neuapostol.
Islamische Glaubengemeinschaft in Österreich	islamisch	islam. (IGGÖ)
Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft	buddhistisch	buddhist.
Jehovas Zeugen in Österreich	Jehovas Zeugen	Jehovas Zeugen
Alevitische Glaubengemeinschaft in Österreich	alevitisch	ALEVI
Freikirchen in Österreich Die nähere Bezeichnung der Zugehörigkeit hat nach Angaben der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten		Freikl. (FKÖ)

Zusammenfassende Informationen

- Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben **ein Recht auf schulischen Religionsunterricht**.
- RU ist **Pflichtgegenstand** (Ausnahme Berufsschule).
- In OÖ wird dieses Recht auf schulischen RU wahrgenommen von kath. Kirche, evang. Kirchen, altkath. Kirche, orth. Kirchen, Islamische Glaubengemeinschaft, Buddhistische Religionsgemeinschaft, Freikirchen in Österreich.
- Eine **Abmeldemöglichkeit** vom RU der eigenen Religion besteht innerhalb der ersten 5 Tage des Schuljahres.
- Die Teilnahme von Schülerinnen und Schüler einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft am Religionsunterricht einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft ist **nicht zulässig**. Eine bloß physische Anwesenheit zur Beaufsichtigung ist nur dann möglich, wenn die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf andere Art erfüllt werden kann.
- **Bei Abmeldung** vom RU besteht die Pflicht zu **Ethik** ab der 9. Schulstufe (AHS, BHS, BMHS)

17. Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften

Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften	Zugelassene Abkürzung
Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich	AAGÖ
Baha' i Religionsgemeinschaft Österreich	Bahai
Christengemeinschaft - Bewegung für religiöse Erneuerung - in Österreich	Christengemeinschaft
Frei-Alevitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich	frei-aleviten
Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich	hinduistisch
Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich	Islam. (Schia)
Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten	Adventisten
Österreichische Sikh Glaubensgemeinschaft	Sikh
Pfingstkirche – Gemeinde Gottes in Österreich	PfK Gem. Gottes iÖ
Vereinigte Pfingstkirche Österreichs	VPKÖ
Vereinigungskirche in Österreich	VK

Stand: Februar 2024

Zusammenfassende Informationen

- Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften haben **kein Recht auf eigenen schulischen Religionsunterricht**.
- Die **Teilnahme am Religionsunterricht von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften** ist mit Zustimmung der Religionslehrkraft **möglich** (als Freigegegenstand mit Note u. Matura).
- Von Amts wegen erfolgt ein Eintrag der Bekenntnisgemeinschaft im Zeugnis.
- Für jene Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden höheren Schulen, sowie von berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ist **ab der 9. Schulstufe Ethik** Pflichtgegenstand, wenn diese nicht den Freigegegenstand Religion besuchen.

Abkürzungsverzeichnis

Abs, Abs.	Absatz		
AHS	Allgemeinbildende Höhere Schule	EStG	Einkommenssteuergesetz
oa	außerordentliche	dh	das heißt
Art	Artikel	iVm	in Verbindung mit
B-VG	Bundesverfassungsgesetz	idgF	in der geltenden Fassung
BD	Bildungsdirektion	LDG	Landeslehrer- Dienstrechtsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt	lit	litera
BGRelKG	Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung	LSR	Landesschulrat
BHS	Berufsbildende Höhere Schule	Nr, Nr.	Nummer
BMBWK	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst	RelUG	Religionsunterrichtsgesetz
BMS	Berufsbildende Mittlere Schulen	IRPB	Institut für Religions- pädagogische Bildung
BMUK	Bundesministerium für Unterricht und Kunst	RS	Rundschreiben
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Frauen	SchOG	Schulorganisationsgesetz
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	sog	sogenannte(r)
BMB	Bundesministerium für Bildung	StGG	Staatsgrundgesetz
BGRelKE	Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung	SchUG	Schulunterrichtsgesetz
CIC	Codex Iuris Canonici	ua	unter anderem
EMRK	Europäische Menschen- rechtskonvention	vgl	vergleiche
		VOBl	Verordnungsblatt
		z.B.	zum Beispiel
		Z	Ziffer